

Allgemeine Turnierbedingungen 2007

Diese allgemeinen Bedingungen haben Gültigkeit für alle nach dem EWU-Regelbuch ausgeschriebenen Turniere und werden in den einzelnen Ausschreibungen nicht mehr wiederholt. Es gilt das EWU-Regelbuch 2007. Die folgenden Auszüge aus dem RB 2007 geben die wichtigsten Textstellen teilweise gekürzt wieder. In Zweifelsfällen ist der ausführliche Text des RB 2007 anzuwenden.

Haftung (§ 510)

Die Haftung für Diebstahl zwischen dem Veranstalter einerseits und den Besuchern, Pferdebesitzern und Teilnehmern andererseits ist ausgeschlossen. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur bei Verschulden. Die Besucher, Teilnehmer und Pferdebesitzer sind nicht Gehilfen im Sinne der § 278 und 831 BGB.

Weisungsbefugnis (§ 511)

Jeder Pferdebesitzer und Teilnehmer unterwirft sich mit Abgabe der Nennung, jede Begleitperson und die Besucher beim Betreten des Veranstaltungsgeländes den Weisungen und Anordnungen des Veranstalters und der Turnierleitung und erkennt die Regeln der EWU an.

Definition Teilnehmer und Pflichten (§ 600)

Eine Person ist als Teilnehmer definiert, wenn sie sich selbst auf dem Nennungsformular als Teilnehmer erklärt. Ist der Teilnehmer nicht der Pferdebesitzer, so gilt er als Bevollmächtigter des Pferdebesitzers.

Startbereitschaft (§ 601)

Jeder Teilnehmer ist für sein pünktliches Erscheinen zur genannten Klasse selbst verantwortlich.

Startnummern (§ 602)

Jeder Teilnehmer hat die von der Meldestelle ausgegebenen Startnummern in Prüfungen zu tragen. In allen Fällen von nicht erkennbarer Startnummer erhält der Teilnehmer keine Wertung.

Es sind keine anderen Startnummern zulässig, als die, die von der Meldestelle des jeweiligen Turniers ausgegeben wurden. Die Startnummern sind auch auf dem Abreiteplatz zu tragen.

Starterliste (§ 603)

Die Startreihenfolge wird mit einer Starterliste vom Turnierleiter oder der Meldestelle mindestens 1 h vor Beginn der jeweiligen Klasse festgelegt und ausgehängt. Sie muss von Klasse zu Klasse unterschiedlich sein. Bei einem Reiter mit mehreren Pferden sollen soweit möglich mindestens vier andere Reiter zwischen seinen Starts liegen. Die Startreihenfolge ist laut ausgehängter Starterliste bindend vorgeschrieben.

Das Nichteinhalten der Reihenfolge hat ein Erlöschen der Startberechtigung des Teilnehmers zur Folge.

Unterstützung eines Teilnehmers durch andere Personen (§ 604)

Der Richter kann einen Teilnehmer, der sich innerhalb der Arena in einer Prüfung befindet und von einer Person außerhalb der Arena offensichtlich beeinflusst wird, von der Bewertung ausschließen.

Wird das Pferd eines Teilnehmers von einer anderen Person in die Arena geführt und die führende Person überschreitet die Tor-Linie, erhält der Teilnehmer keine Wertung. (Gilt nicht für Führzügel-Klassen.)

Befangenheit (§ 605)

Es dürfen keine Pferde starten, die in den letzten drei Monaten vom Richter verkauft oder trainiert wurden. Teilnehmer, die in den letzten drei Monaten Reitunterricht vom Richter erhalten haben, sind nicht startberechtigt. Niemand darf an einer Prüfung teilnehmen, dessen Angehöriger dort Richter ist. Angehörige sind hier Ehe-, Lebenspartner, Eltern und Kinder.

Die Ursache für das Zutreffen von Befangenheitsgründen liegt beim Teilnehmer. Er ist bei seiner Nennung verpflichtet, den Richter in der Ausschreibung zu beachten. Im Falle des Zutreffens von Befangenheitsgründen und damit dem Verlust der Startberechtigung werden dem Teilnehmer keine Kosten ersetzt.

Dieser Paragraph trifft nicht zu, wenn der Richter nachträglich geändert wurde.

Pferderegistration (§ 640)

Alle teilnehmenden Pferde, die in Prüfungen der LK 1 bis 4 geschowt werden, müssen bei der EWU registriert werden. Für die Registration muss der Teilnehmer einen Equiden-Pass des Pferdes vorlegen.

Pferdehaftpflichtversicherung (§ 643)

Für jedes Pferd, das auf einem EWU Turnier vorgestellt wird, muss eine gültige Haftpflichtversicherung bestehen.

Änderung der Ausschreibung (§ 704)

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Ausschreibung bis zum Nennungsschluss abzuändern. Er darf gegen Rückzahlung der Nenn- und Boxengelder die Veranstaltung ausfallen lassen und gegen Rückzahlung der Nennengelder einzelne Prüfungen. Sollte es sich dabei um die einzige Prüfung des Teilnehmers gehandelt haben, hat er Anspruch auf Erstattung des Boxengeldes.

Einspruch, Proteste

Bezüglich Einsprüchen und Proteste gelten A.10. und die Rechtsordnung der EWU im Anhang D.4.

Zustandekommen von Klassen (siehe § 743, § 754, § 766)

Eine Klasse in einer Turnierdisziplin ist nur dann offiziell zugelassen, wenn mindestens vier Teilnehmer dafür genannt haben.

Zusammenlegungen von Klassen

Bei weniger als vier Nennungen wird folgendermaßen zusammengelegt:

Zusammenlegungen in Kat. A/Q (§ 744)

Bei All-Ages oder nur Senior-Disziplinen werden Jugend und Erwachsene einer LK zusammen gelegt. Der platzierte Teilnehmer qualifiziert sich damit in der Altersgruppe, der er zugehört.

Bei Disziplinen, in denen Jugend All-Ages und Erwachsene Junior-/Senior-Klassen reiten, werden bei der Jugend beide LK zusammengelegt. Bei Disziplinen mit Junior-/Senior-Klassen werden beide als All-Ages zusammengelegt. Der platzierte Teilnehmer qualifiziert sich damit in der Junior- oder Senior-Klasse gemäß dem Alter seines Pferdes.

Zusammenlegungen in Kat. B (§ 755)

Bei Disziplinen mit Junior- und Senior-Klassen werden beide als All-Ages zusammengelegt. Der platzierte Teilnehmer qualifiziert sich damit in der Junior- oder Senior-Klasse gemäß dem Alter seines Pferdes. Weitere Zusammenlegungen sind auf Kat. B-Turnieren nicht zulässig.

Zusammenlegungen in Kat. C (§ 767)

Zusammenlegungen werden wie folgt durchgeführt:

- 1.) Jugend und Erwachsene einer LK;
- 2.) LK 5 und LK 4; eine Zusammenlegung von LK 5 und 4 mit höheren LK ist nicht möglich.;
- 3.) LK 3 und LK 2;
- 4.) LK 2 und LK 1;
- 5.) LK 3 und LK 2 und LK 1

Zusammenlegungen in Kat. D (§ 782)

Zusammenlegungen werden wie folgt durchgeführt:

- 1.) Jugend und Erwachsene einer LK;
- 2.) LK 5 und LK 4

Zusammenlegungen in der Ausschreibung in Kat. C und D (§ 768)

Der Veranstalter darf diese Zusammenlegungen (§ 767) auch in der Ausschreibung bereits so vornehmen und angeben.

Sonderprüfungen

Sonderprüfungen sind nur zugelassen in Kat. C, D. In Kat. B sind Mannschaftswettbewerbe zugelassen. Weiteres siehe C.90. und C.91.

Breitensportliche Wettbewerbe

Breitensportliche Wettbewerbe sind nur zugelassen in Kat. C, D. Weiteres siehe C.90. und C.92.

Nennungen (§ 801)

Jeder Teilnehmer an EWU-Turnieren, muss vor seiner Teilnahme ein gültiges, vollständig ausgefülltes Nennungsformular abgeben. Er ist für Fehler auf diesem Nennungsformular selbst verantwortlich.

Ein Teilnehmer, der eine Nennung zurückzieht, erhält keine Erstattung der Startgebühr, es sei denn, er kann wegen nachweisbarer Krankheit oder Verletzung seines Pferdes oder eigener Krankheit oder Verletzung oder aufgrund eines Todesfalls in der Familie nicht starten. In diesem Fall werden 50% des gezahlten Startgelds erstattet. Nennungen werden nur berücksichtigt, wenn sie bis zu dem in der Ausschreibung angegebenen Nennungsschluss beim Veranstalter eingegangen sind. Unvollständig ausgefüllte Nennungsformulare können von der Meldestelle nicht angenommen werden.

Nenngeld und alle Gebühren sind bis zum Nennungsschluss fällig. Gegen jeden Teilnehmer, der seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, können Disziplinarmaßnahmen nach der Rechtsordnung der EWU eingeleitet werden. Mit Zusendung des unterzeichneten Nennungsformulars erkennt der Teilnehmer die Ausschreibung und die für die Veranstaltung geltenden Bestimmungen sowie das gültige Regelwerk der EWU an.

Meldepflichtige Krankheiten (Seuchen) (§ 5004)

Pferde aus einem Pferdebestand, in dem Krankheiten vorhanden sind, die lt. Gesetz beim zuständigen Veterinäramt meldepflichtig sind, dürfen nicht an Turnieren teilnehmen. Auf einer Reitanlage, in dessen Pferdebestand meldepflichtige Krankheiten vorhanden sind, darf kein Turnier durchgeführt werden.

Impfungen (§ 5005)

Der Equidenpass ist bei der Meldestelle vorzuzeigen; aus diesem muss ersichtlich sein, dass das Pferd ausreichenden Impfschutz gegen Influenza besitzt.

Zusätzlich wird eine Impfung gegen Herpesvirusinfektionen dringend empfohlen.

Ordnungsgemäß durchgeführte Impfungen gegen Tetanus werden als selbstverständlich erachtet.

Andere Impfungen, die in einem Zeitraum erfolgt sind, der Einfluss auf die Medikationskontrolle haben kann, müssen in einem vom Tierarzt bestätigten Dokument vermerkt sein (Zeitpunkt, Dosis, Substanz oder Lösungsmittel).

Betreuung (§ 5006)

Pferde auf Turnieren nach dem EWU-Regelwerk müssen so ausreichend betreut werden, dass die Einhaltung TierSchG § 2 gewährleistet ist: Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

- 1) muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen;
- 2) darf die Möglichkeit des Tieres zu artgerechter Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden

Medikationskontrollen (§ 5008)

Mit Unterzeichnung des Nennungsformulars erklärt sich jeder Teilnehmer damit einverstanden, bei seinem Pferd eine Medikationskontrolle vornehmen zu lassen.

Der Turnierleiter, Turnierwart oder der Richter jedes Turniers jeder Kategorie kann dort Medikationskontrollen durchführen lassen. Jede anwesende Person über 18 Jahre kann bei schriftlicher Angabe der eigenen Personalien, der Startnummer des betreffenden Pferdes und der Verdachtsgründe eine Medikationskontrolle beim Turnierausschuss für ein am

Turnier teilnehmenden Pferd beantragen. Wird dem Antrag stattgegeben, wird die Medikationskontrolle gegen Vorauszahlung von zunächst 500,- € durch den Antragsteller durchgeführt. Bei positivem Befund wird die verauslagte Gebühr erstattet. Bei negativem Ergebnis zahlt der Antragsteller die Gesamtkosten.

Start-Fähigkeit (§ 5001)

Die gesundheitliche Start-Fähigkeit eines genannten Pferdes muss gewährleistet sein. Darunter fällt: Das Pferd muss frei von ansteckenden Krankheiten sein. Das Pferd muss frei von Krankheiten sein, die seine Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Das Pferd darf keine Verletzungen aufweisen, die im Zusammenhang mit reiterlicher Einwirkung stehen oder das Pferd in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigen.

Startbegrenzungen (§ 5101)

Auf Turnieren aller Kategorien sind die folgenden Startbegrenzungen einzuhalten: Die Startbegrenzungen sind:

- 1) 4-jährige Pferde maximal 3 Starts pro Tag;
- 2) 5-jährige Pferde maximal 5 Starts pro Tag
- 3) 6-jährige und ältere Pferde maximal 6 Starts pro Tag

Weiteres siehe A.51., § 5100

Das bedeutet für die Jungpferdeprüfungen, dass pro Turniertag höchstens zwei Jungpferdeprüfungen angeboten werden dürfen.

Sonstige Manipulationen (§ 5011)

Jedes Pferd, das medikamentös oder durch einen operativen Eingriff zur Leistungsverbesserung, Verhaltensänderung, Schmerzstillung oder zur Veränderung des Erscheinungsbildes behandelt wurde, ist vom Turnier auszuschließen.

Tasthaare (§ 5012)

Das Abrasieren von Tasthaaren im Maulbereich ist verboten. Die Haare an den Ohren dürfen bündig geschoren sein. Das Ausrasieren im inneren Bereich der Ohren ist verboten.

Reithelm (§ 6001)

Geregelt ist unter Ausrüstung (A.60.): Westernhut oder Reithelm (Bruch- und splittersicherer Reithelm mit Drei- bzw. Vierpunktbefestigung. Empfohlen wird ein Schutzhelm, der der europäischen Norm „EN 1384“ 2000 genügt.) In diesem Sinne wird insbesondere jugendlichen Teilnehmern das Tragen eines Reithelms empfohlen.

Stand: 12.12.2006